

# Erst fragen, dann knipsen

Schulen und Kitas erteilen immer häufiger ein Fotoverbot – Ein Fachanwalt erklärt, warum das so ist

VON TOM NEBE

Keine Fotos bei der Einschulungsfeier: Solche Verbote sorgen bei Eltern derzeit für Verunsicherung. Stephan Dirks, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht in Hamburg, erklärt, was es mit einem Fotoverbot auf sich hat. Und warum beim Thema Bilder Sensibilität gefragt ist – gerade wenn Kinder im Spiel sind.

## › Muss man sich daran halten, wenn die Schule oder Kita ein Fotoverbot für eine Veranstaltung ausspricht?

Das kann ich klar mit Ja beantworten. Denn auf dem Gelände hat die Schule oder Kindertagesstätte ein alleiniges Hausrecht. Dementsprechend kann man auch nicht sagen: „Der Abgebildete hat aber zugestimmt.“ Wenn angekündigt wurde, dass dort nicht fotografiert werden soll, ist es ein Tabu. Dann müssen Eltern zum Fotosmachen zum Beispiel vor die Tür gehen. Oftmals sind die Verbote auch so gestaltet, dass sie nur für den Zeitraum der Veranstaltung gelten oder einen bestimmten Bereich wie die Aula.

## › Warum werden solche Verbote ausgesprochen?

Auf der einen Seite hat es damit zu tun, dass das Thema Datenschutz durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die öffentlichen Debatten darüber hochgespielt worden ist. Obwohl sich an den Voraussetzungen, unter denen man Menschen ablichten und Fotos veröffentlichen darf, nichts geändert hat. Das andere ist, dass im Gegensatz zu früher heute jeder in Form



Ausreden gelten nicht: Wenn das Fotografieren auf dem Gelände untersagt ist, muss man sich daran halten.

FOTO: SWEN PFÖRTNER/DPA

eines Smartphones eine vernetzte Kamera in der Tasche hat. Und dass nicht alle mit der Verantwortung, die das mit sich bringt, gut umgehen. Da haben sich wahrscheinlich Schulen oder Kitas überlegt: Wie lösen wir das? Die einen wollen immer alles fotografieren. Die anderen sagen: „Ich möchte nicht in jedem Facebook-Feed sein.“ Solche Überlegungen werden zum Teil zu den Verboten geführt haben.

## › Besteht ein Unterschied, ob man ein Foto nur für das Privatalbum macht oder es auf Instagram posten will?

Das macht einen Riesenunterschied. Sein altmodisches Fotoalbum kann man wie vor 30 Jahren befüllen. Das Problem sind heutzutage mit dem Smartphone aufgenommene Bilder, die oft nicht nur auf dem Gerät, sondern in einer Cloud – also auf einem Server gespeichert werden. Das ist etwas, was eine Einwilligung erfordert. Wer ein Bild mit einem Smartphone macht, ist rechtlich gesehen eher in einem Risikobereich als bei Aufnahmen mit einer normalen Kamera. Wer ein Bild von seinem Kind macht, auf dem auch ein fremdes Kind zu sehen ist, und dieses Foto nur lokal auf dem

Smartphone speichert und später etwa in einem Drogeriegeschäft ausdruckt, um es anschließend in sein Familienalbum zu kleben, darf das allerdings ohne Zustimmung des anderen machen. Man darf es nur nicht elektronisch verteilen oder etwa auf Instagram posten, ohne vorher gefragt zu haben.

## › Gibt es einen Unterschied, ob man auf einem Schulfest eine Menschenmasse fotografiert oder sein Kind mit zwei anderen Kindern ablichtet, die klar zu erkennen sind?

Ja. Als Faustregel gilt: Je individualisierter man eine andere

Person aufnimmt, desto eher muss sie vorher gefragt werden. Wenn dagegen eine riesige Gruppe abgelichtet wurde, hat man keine porträtartige Fotografie mehr. Das ist dann so ähnlich wie eine Versammlung, und solch ein Bild darf man im Grundsatz veröffentlichen. Allerdings gibt es Ausnahmen. Etwa, wenn ein Kind in der Gruppe vollständig erkennbar ist, sollte man von einer Veröffentlichung absehen. Es ist im Zweifel eine Frage der Abwägung. Wenn allerdings ein Verbot erteilt wurde, ist die Sache sowieso klar: Dann darf man schon gar keine Fotos machen.